

Fortbildungspflicht und Pandemie

Ärztammer berät zum Fortbildungspunktekonto

Von Elisabeth Borg, Leiterin, und Dr. phil. Bernadette Burchard, Sachgebietsleiterin Zertifizierung, Ressort Fortbildung der ÄKWL

Die Corona-Pandemie hatte massive Auswirkungen auf das Fortbildungs-geschehen und dieses nachhaltig verändert. Fortbildungsformate in virtueller Form und eLearning sowie Hybridveranstaltungen haben sich etabliert. Für viele Ärztinnen und Ärzte, die durch das Pandemiegeschehen besonders belastet waren, brachte dies die Notwendigkeit einer Neuorientierung und

geber hat die inhaltliche Ausgestaltung und die Durchführung des Fortbildungsnachweises in der Hand der Ärzteschaft belassen. Die Fortbildungszertifikate der Ärztekammern dienen als Nachweis der Pflichtfortbildung.

Vertragsärztinnen und -ärzte

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte haben alle fünf Jahre gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigung (KV) den Nachweis zu

erbringen, dass sie sich in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum fortgebildet haben. Dieser Fünfjahreszeitraum wurde aufgrund der Corona-Pandemie für vertragsärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte, die in dem Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2022 nachweispflichtig gewesen wären, um bis zu acht Quartale verlängert. Die Verlängerung der Nachweispflicht zur fachlichen Fortbildung gemäß § 95d SGB V gilt auch für

Ärztinnen und Ärzte, die bereits mit Honorarkürzungen und Auflagen zum Nachholen der Fortbildungen innerhalb von zwei Jahren belegt wurden.

Fachärztinnen und Fachärzte im Krankenhaus

Im Krankenhaus tätige Fachärztinnen und Fachärzte erhalten zwölf Monate mehr Zeit zum Einreichen ihrer Fortbildungsnachweise, sofern sie nach dem 01.04.2020 nachweispflichtig sind. Mit einem entsprechenden Beschluss passte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Dezember 2020 seine Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus an. Mit der Fristverschiebung reagierte der G-BA darauf, dass durch die Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie keine oder nur sehr we-

nige Fortbildungen wahrgenommen werden konnten. Die Regelung gilt auch für Ärztinnen und Ärzte mit verlängerter Frist zur Erbringung des Fortbildungsnachweises aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit.

Gesetzlicher Nachweiszeitraum/ Ausstellung des Fortbildungszertifikats

Bei den genannten Regelungen ist jedoch zu beachten, dass es sich nur um eine Verlängerung des gesetzlich geregelten Nachweiszeitraumes handelt, also des Zeitraumes, innerhalb dessen eine Ärztin bzw. ein Arzt ein gültiges Fortbildungszertifikat bei der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. dem Ärztlichen Direktor des Krankenhauses/der Klinik vorzulegen hat. Die Vorgaben der Ausstellung eines Fortbildungszertifikats liegen in der Zuständigkeit der Ärztekammern und werden durch die jeweiligen Fortbildungsordnungen der Kammern geregelt. Hier gilt unverändert, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte erworben werden müssen, um ein Fortbildungszertifikat zu erlangen. Verlängerungen dieses Zeitraumes sind bisher nur aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung möglich. Fortbildungspunkte, die taggenau älter als fünf Jahre sind, können zur Ausstellung eines Fortbildungszertifikats nicht mehr herangezogen werden.

Auf die richtige Strategie kommt es an!

Wie ist mit einer pandemiebedingten Lücke im Fortbildungspunktekonto umzugehen? Das lässt sich leider pauschal nicht beantworten. Zunächst ist es entscheidend, sich über die Struktur des eigenen Fortbildungspunktekontos klar zu werden. Verfüge ich noch über ein gültiges Zertifikat bzw. wie viele gültige Fortbildungspunkte habe ich aktuell? Danach gilt es, den aktuellen Nachweiszeitraum bzw. den Zeitpunkt der nächsten Nachweisforderung bei der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. dem Ärztlichen Direktor des Krankenhauses/der Klinik



Änderung des Fortbildungsverhaltens mit sich. Oftmals führte es dazu, dass in den Jahren 2020 und 2021 nur wenige Fortbildungspunkte erworben wurden. Damit es nicht zu Problemen bei der Erbringung des gesetzlich geforderten Fortbildungsnachweises kommt, im Folgenden einige wichtige Informationen:

Fortbildungsnachweis und Fortbildungszertifikat

Das 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) sieht eine Nachweispflicht der ärztlichen Fortbildung sowohl für Vertragsärztinnen und -ärzte (§ 95d SGB V) als auch für Fachärztinnen und -ärzte im Krankenhaus (§ 136b Abs. 1 Satz 1 SGB V) vor. Der Gesetz-

zu prüfen. Wann muss ich ein gültiges Zertifikat vorlegen?

Aus diesen beiden Faktoren ergibt sich das individuelle Vorgehen. So kann es im Einzelfall sinnvoll sein, sich bei Erreichen von 250 Fortbildungspunkten bereits ein Fortbildungszertifikat von der Ärztekammer ausstellen zu lassen, damit vor der Pandemie erworbene Punkte noch mit einfließen können. Ebenso kann es im Einzelfall sinnvoll sein, die Ausstellung des Zertifikates möglichst bis kurz vor dem Zeitpunkt der Nachweisforderung zu verzögern. Ihre Ärztekammer berät Sie gern.

Wichtige allgemeine Hinweise



- Denken Sie bitte daran, bei jeder Fortbildungsveranstaltung an der Sie teilnehmen, Ihre Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) in Form von Barcode-Etiketten dabei zu haben. Registrieren Sie sich damit vor Ort in den Teilnahmelisten. Sie ermöglichen damit die automatische Registrierung der erwor-

benen Punkte auf dem persönlichen Fortbildungspunktekonto bei der Ärztekammer. Nur mit der EFN-Nummer kann der Veranstalter die Teilnahme an den Elektronischen Informationsverteiler der BÄK (EIV) melden und damit eine Gutschrift der Punkte auf den Fortbildungspunktekonten der Ärztekammern veranlassen.

- Lassen Sie sich in jedem Fall eine Bescheinigung Ihrer Teilnahme aushändigen. Mit dieser können Sie durch die Ärztekammer ggf. Fortbildungspunkte nachtragen lassen, falls der Veranstalter seiner Meldepflicht an den EIV nicht nachgekommen ist.

- Bitte beachten: Reichen Sie Teilnahmebescheinigungen frühestens ein, wenn die Fortbildungspunkte auch sechs Wochen nach der Veranstaltung noch nicht auf Ihrem Punktekonto verzeichnet sind.

- Teilnahmebescheinigungen können Sie über das Service-Portal der ÄKWL hochladen oder per Post, Mail oder Fax an die Ärztekammer schicken.

- Nutzen Sie das Service-Portal der ÄKWL – dort können Sie sich über die Gültigkeit Ihres Fortbildungszertifikates informieren

ANSPRECHPARTNER

Fortbildungspunktekonto und Fortbildungszertifikat

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Ressort Fortbildung –
Sachgebiet Zertifizierung
Telefon: 0251 929-2244
Fax: 0251 929-2259
E-Mail: zertifizierung@aeowl.de
<https://www.aeowl.de/fuer-aerzte/fortbildung/zertifizierung/>

Fortbildungspflicht

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe
Geschäftsbereich Versorgungsqualität
Telefon: 0231 9432-1033
Fax: 0231 9432 81033
E-Mail: versorgungsqualitaet@kvwl.de
<https://www.kvwl.de/themen-a-z/fortbildungspflicht>

und ein neues beantragen, selbstständig Auszüge aus dem Fortbildungspunktekonto erstellen, Teilnahmenachweise hochladen und EFN-Etiketten nachbestellen.

Verstärken Sie Ihr Praxisteam
kompetente Entlastung durch
die qualifizierte Entlastende
Versorgungsassistenz (EVA)

Nähere Informationen über
die Spezialisierungsqualifikation
unter www.akademie-wl.de/eva

Entlastende
Versorgungsassistenz

EVA

Akademie für medizinische Fortbildung der ÄKWL und
der KVWL Tel. 0251 929-2225 / -2237 / -2238 oder per
E-Mail fortbildung-mfa@aeowl.de



akademie
für medizinische Fortbildung
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

